

## ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT LAMPERTHEIM

(Auszug der geänderten Teile für die sechste Änderungssatzung)

### Bisherige Fassung

(vom 20.09.2013 zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 22.12.2022)

### Sechste Änderungssatzung

(Änderungen sind rot bzw. unterstrichen und kursiv dargestellt)

#### § 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,71 EUR pro Jahr erhoben.

#### § 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für jeden angefangenen Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,60 EUR pro Jahr erhoben.

#### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 27 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,16 EUR. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden, die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben sowie die Führung der Debitorenbuchhaltung und des außergerichtlichen Mahnwesens wird von der damit beauftragten ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Industriestraße 40, 68623 Lampertheim wahrgenommen. Die Stadt Lampertheim behält sich das Recht vor, die vorgenannten Aufgaben auch selbst wahrzunehmen.

#### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 27 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,57 EUR. Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden, die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben sowie die Führung der Debitorenbuchhaltung und des außergerichtlichen Mahnwesens wird von der damit beauftragten ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Wilhelm-Herz-Ring 9, 68623 Lampertheim bzw. der WASSERRIED GmbH & Co. KG, Wilhelm-Herz-Ring 9, 68623 Lampertheim wahrgenommen. Die Stadt Lampertheim behält sich das Recht vor, die vorgenannten Aufgaben auch selbst wahrzunehmen.

### § 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:

- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm pauschal 103,00 EUR
- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm pauschal 109,00 EUR
- bei einer Entleerung über 10 cbm 10,50 EUR pro angefangenem Kubikmeter

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatz von 2,00 EUR erhoben.

### § 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben

(1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:

- bei einer Entleerung bis zu 5 cbm pauschal 125,00 EUR
- bei einer Entleerung von über 5 bis 10 cbm pauschal 137,00 EUR

Hinzu kommt für jeden angelieferten Kubikmeter der Stoffe gem. Satz 1 eine Gebühr, deren Höhe derjenigen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 entspricht.  
Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 10 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatz von 4,00 EUR erhoben.

### § 37 Inkrafttreten

(...)

Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

### § 37 Inkrafttreten

(...)

Die Satzung nebst allen Nachträgen und Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.